

BEG EM

Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen

Was die Förderung ist, wie sie abläuft und was sie bringt

Das Wichtigste in Kürze

Kurzfassung

Die elektronische Strom- und Netzoptimierungsanlage ESO ist als Mess-, Steuer- und Regelungstechnik nach Nummer 5.2 Buchstabe c der BEG-EM-Richtlinie förderfähig. Der Zuschuss beträgt 15 Prozent der förderfähigen Ausgaben für Anlage, Einbau und Inbetriebnahme.

Die Fachplanung und Baubegleitung durch den Energieeffizienz-Experten wird zusätzlich mit 50 Prozent bezuschusst, gedeckelt auf 5 Euro je Quadratmeter Nettogrundfläche und höchstens 20.000 Euro.

Der Weg ist erprobt: Für eine ESO-Anlage liegen Zuwendungsbescheid (28.07.2025) und Festsetzungsbescheid (19.02.2026) des BAFA vor. Den Antrag stellt der Förderabwickler als Energieeffizienz-Experte; der Kunde liefert Flächen- und Unternehmensdaten.

Dieses Dokument erklärt, was die Förderung ist, welche Sätze und Grenzen gelten, wie der Antrag abläuft und wer dabei was liefert. Grundlage ist ausschließlich der amtliche Text der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 17. Juli 2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1, in Kraft seit 21. Juli 2026), dazu die vorliegenden Bescheide nach der Vorgängerfassung.

Die technische Begründung der Förderfähigkeit - welche Funktionen der Anlage die Gebäudeautomationsklasse B erfüllen - liefert ESO dem Energieeffizienz-Experten und auf Nachforderung dem BAFA als eigenes Nachweisdokument.

Grundlage

DOKUMENT	FASSUNG
Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)	Förderrichtlinie vom 17.07.2026, BAnz AT 27.08.2026 B1; in Kraft seit 21.07.2026, gültig bis 31.12.2030 (Nummer 10). Sie ersetzt die Richtlinie vom 21.12.2023 (BAnz AT 29.12.2023 B1); für Anträge vor dem 21.07.2026 gilt die alte Fassung weiter - darunter die vorliegenden Bescheide. Die für die ESO-Anlage maßgeblichen Nummern (5.2 c, 5.5, 8.2, 8.3.2, 8.4.1, 8.4.7, 8.6, 9.2.1, 9.3, 9.4.1) sind in beiden Fassungen gleich

DOKUMENT	FASSUNG
Technische Mindestanforderungen (Anlage zur Förderrichtlinie nach Nummer 7.4, dort Nummer 2.3 und 2.3.1)	Nichtwohngebäude, Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik; Nachweise nach Nummer 2.3.1: Bestätigung des Energieeffizienz-Experten und Herstellernachweis oder Fachunternehmererklärung zu den Produktmerkmalen; maßgeblich ist die Fassung zum Antragsdatum
DIN V 18599-11	Energetische Bewertung von Gebäuden, Teil 11: Gebäudeautomation - Klassen A bis D
DIN EN ISO 52120-1	Nachfolgenorm der DIN EN 15232-1; Funktionslisten der Gebäudeautomation, Drei-Ebenen-Modell
Zuwendungsbescheid 28.07.2025, Festsetzungsbescheid 19.02.2026	BAFA; liegen bei ESO vor, Kopien auf Anfrage

Was gefördert wird

Die Richtlinienstelle

Nummer 5.2 der Richtlinie fördert den Einbau von Anlagentechnik in Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes. Für Nichtwohngebäude steht dort unter Buchstabe c:

„bei Nichtwohngebäuden: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11“

Förderrichtlinie BEG EM vom 17.07.2026, Nummer 5.2 Buchstabe c (Anlagentechnik außer Heizung); wortgleich in der Fassung vom 21.12.2023

Die Richtlinie nennt keine Gerätegattung. Gefördert ist jede Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die den Automatisierungsgrad des Gebäudes auf Klasse B hebt - ausdrücklich einschließlich der dafür nötigen Feldgeräte, also Sensoren und Aktoren. Die Einzelmaßnahme steht für sich; eine Sanierung der Gebäudehülle oder der Heizung ist nicht Voraussetzung. Gebäude der ESO-Zielgruppe - Produktions- und Gewerbebauten, Werkstätten, Lager, Tankstellen, Waschanlagen - sind Nichtwohngebäude im Sinne der Richtlinie.

Fördersätze und Grenzen

POSITION	SATZ ODER GRENZE	FUNDSTELLE
Anlagentechnik außer Heizung: Anlage, fachgerechter Einbau, Inbetriebnahme	15 Prozent der förderfähigen Ausgaben	Nummer 8.4.1 Buchstabe b; Ausgaben nach Nummer 8.2 Buchstabe a
Fachplanung und Baubegleitung durch den Energieeffizienz-Experten	50 Prozent	Nummer 5.5, Nummer 8.4.7
Deckel der Fachplanung bei Nichtwohngebäuden	5 Euro je Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt höchstens 20.000 Euro	Nummer 8.3.2 Buchstabe b
Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben bei Nichtwohngebäuden (Nummern 5.1, 5.2, 5.4 zusammen)	500 Euro je Quadratmeter Nettogrundfläche; bei Teilmaßnahmen nur die betroffene Fläche	Nummer 8.3.2 Buchstabe a
Mindestinvestition	300 Euro brutto	BAFA, Internetseite „Anlagentechnik (außer Heizung)“, Nichtwohngebäude, abgerufen 07.09.2026
Bemessung	Nettoausgaben bei Vorsteuerabzug, sonst brutto; die im Antrag geplanten Ausgaben sind die Obergrenze	Nummer 8.2; Festsetzungsbescheid
Mindestnutzungsdauer	zehn Jahre zweckentsprechende Nutzung	Nummer 7.1
Bewilligungszeitraum	36 Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheids	Nummer 9.4.1

Der Einbau durch die Elektrofachkraft des Kunden gehört nach Nummer 8.2 Buchstabe a zu den förderfähigen Ausgaben der Maßnahme und wird mit demselben Satz von 15 Prozent gefördert; die Rechnung des Elektrikers ist deshalb mit einzureichen. Der Satz von 50 Prozent gilt ausschließlich für die Fachplanungs- und Baubegleitungsleistung des Energieeffizienz-Experten nach Nummer 5.5, also für die Kosten der Förderabwicklung.

Ablauf und Bedingungen

Energieeffizienz-Experte

Für Anträge nach Nummer 5.2 ist ein Experte der Energieeffizienz-Experten-Liste in der Kategorie „BEG Nichtwohngebäude“ einzubinden (Nummer 9.3). Er bestätigt im Antrag die technischen Mindestanforderungen und die voraussichtlichen Ausgaben, nach Abschluss die Umsetzung und die tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben. Diese Rolle übernimmt der Förderabwickler; seine Leistung ist die nach Nummer 5.5 mit 50 Prozent geförderte Fachplanung und Baubegleitung.

Antrag vor Vorhabenbeginn

„Bei Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag, geschlossen unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage, vorliegen, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt.“

Richtlinie BEG EM, Nummer 9.2.1

Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags; Planung und Beratung dürfen vorher erbracht werden. Der Liefer- und Leistungsvertrag, den ESO mit jedem Angebot ausgibt, enthält deshalb die aufschiebende Bedingung der Förderzusage, und die Bestellung erteilt die Ermächtigung zu Produktion, Lieferung und Abrechnung erst, nachdem der Antrag nachweislich gestellt ist. Ein Vorhabenbeginn vor dem Zuwendungsbescheid ist nach Nummer 9.2.1 zulässig, erfolgt aber auf eigenes Risiko: Bei Ablehnung entfällt die Förderung.

Verwendungsnachweis und Auszahlung

Nach der Inbetriebnahme reicht der Antragsteller über den Energieeffizienz-Experten den Verwendungsnachweis ein. Dazu gehören:

- die Rechnung der ESO über die Anlage und die Rechnung der Elektrofachkraft über den Einbau, jeweils auf den Antragsteller ausgestellt und nach Antragstellung datiert;
- die Bestätigung nach Durchführung durch den Energieeffizienz-Experten mit der Aufstellung der förderfähigen Ausgaben;
- das Abnahmeprotokoll mit dem Datum der Inbetriebnahme;
- die Zahlungsnachweise.

Das BAFA prüft jede Rechnungsposition einzeln und setzt den Zuschuss fest; Ausgaben, die vor der Antragstellung entstanden sind oder nicht in der Bestätigung des Experten stehen, werden gestrichen (Legende des Festsetzungsbescheids).

Kumulierung und Abgrenzung

- > Nummer 8.6: Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, für dieselben Ausgaben aber nicht mit den dort genannten Programmen (unter anderem Kommunalrichtlinie, KWKG, EEG). Übersteigt die Gesamtförderung aus öffentlichen Mitteln 60 Prozent, wird der BEG-Anteil gekürzt.
- > BEG EM und EEW Modul 3 sind Alternativen - je Vorgang genau ein Weg. Die EEW-Richtlinie verbietet für ihre Maßnahmen jede weitere öffentliche Beihilfe.
- > Industriestrompreis: Der Industriestrompreis ist keine Anlagenförderung, sondern eine Entlastung auf den Strompreis. Er kommt zum Zuschuss nach BEG EM hinzu, nicht zu EEW Modul 3. Die BEG EM ist beihilfefrei (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, FAQ zur BEG, Frage 1.26). Der Zuschuss nach BEG EM darf deshalb auf die volle ESO-Rechnung genommen werden; für den Industriestrompreis wird er von der anrechenbaren Investitionssumme abgezogen (Merkblatt zu Dekarbonisierungsmaßnahmen, Kapitel 3.4 - nicht Aufteilung nach Kapitel 3.3; Angaben zur Nachweisführung in Kapitel 4).

Wer was liefert

UNTERLAGE	LIEFERT	ZWECK
Angebot mit Förderseite, Liefer- und Leistungsvertrag mit aufschiebender Bedingung	ESO	Antragstellung, Vorhabenbeginn nach Nummer 9.2.1
Technische Unterlagen zur Anlage: Kennwerte und Funktionsbeschreibung	ESO	Technische Mindestanforderungen, Produkteigenschaften
Nachweis der Förderfähigkeit (Gebäudeautomation Klasse B)	ESO	Nachweis der Klasse B, auf Nachforderung des BAFA
EU-Konformitätserklärung ESO-KFE-2026-001, Prüfberichte	ESO, auf Anfrage	CE-Konformität
Rechnung über die Anlage, Abnahmeprotokoll	ESO	Verwendungsnachweis
Rechnung über den Einbau	Elektrofachkraft des Kunden	Förderfähige Ausgaben nach Nummer 8.2 Buchstabe a
Antrag, Bestätigung zum Antrag, Bestätigung nach Durchführung, Verwendungsnachweis	Förderabwickler als Energieeffizienz-Experte	Nummern 9.2 und 9.3

UNTERLAGE	LIEFERT	ZWECK
Nettogrundfläche, Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, Unternehmensdaten, Vorsteuerabzug	Kunde	Höchstgrenzen nach Nummer 8.3.2, Bemessung nach Nummer 8.2

Vorbehalte

- > Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung; die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel (Nummer 7.2).
- > Maßgeblich ist die Fassung von Richtlinie und technischen Mindestanforderungen zum Antragsdatum. Dieses Dokument gibt die Förderrichtlinie vom 17.07.2026 wieder; spätere Änderungen sind vor jedem Antrag zu prüfen.
- > Ob die Klasse B im Einzelfall erreicht wird, bestätigt der Energieeffizienz-Experte und entscheidet das BAFA. ESO erstellt keine Gebäudeautomationsplanung; der Nachweis der Förderfähigkeit beschreibt die Funktionen der Anlage.
- > Bei Antragstellung noch nicht abgeschlossene Liefer- oder Leistungsverträge ohne Bedingung der Förderzusage gelten als Vorhabenbeginn und schließen die Förderung aus.

Quellen

QUELLE	FUNDSTELLE
Richtlinie BEG EM	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 17. Juli 2026, BAnz AT 27.08.2026 B1 (ersetzt die Richtlinie vom 21. Dezember 2023, BAnz AT 29.12.2023 B1); www.energiewechsel.de , Bereich BEG-Richtlinien
Technische Mindestanforderungen	Anlage zur Förderrichtlinie BEG EM (BEG EM TMA) nach Nummer 7.4, Nummer 2.3 Nichtwohngebäude - Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Nummer 2.3.1 Nachweise
BAFA, Anlagentechnik (außer Heizung)	www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngbaeude/Anlagentechnik/anlagentechnik_node.html , abgerufen am 07.09.2026
Bescheide	BAFA, Zuwendungsbescheid vom 28.07.2025 und Festsetzungsbescheid vom 19.02.2026, bei ESO hinterlegt
DIN V 18599-11	DIN V 18599-11:2018-09, Energetische Bewertung von Gebäuden, Teil 11: Gebäudeautomation

QUELLE	FUNDSTELLE
DIN EN ISO 52120-1	DIN EN ISO 52120-1:2022-06, Energieeffizienz von Gebäuden - Beitrag von Gebäudeautomation, Steuerung und Gebäudemanagement, Teil 1